Nr. 208. IV. Jahrgang. Mittwoch den 29. Juli 1896. Auflage 44000.

Neueste Nachrichten

Gelesenste und verbreitetste Tageszeitung der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden und der Vororte.

Unparteiliche, unabhängige Zeitung für Jedermann.

Anzeigen-Preis: Die einspaltige Petitzeile 20 Pf., im Reclametheil 50 Pf., für Tabellen- u. complicirten Satz entsprechender Zuschlag. Haupt-Geschäftsstelle: Pillnitzerstraße 49. Fernsprecher: Amt I, Nr. 3897. Für Rücksendung nicht bestellter Manuscripte übernimmt die Redaction keine Verbindlichkeit.

Bezugs-Preis: Durch die Post vierteljährlich Mk. 1.50, mit „Dresdner Fliegende Blätter" Mk. 1.90. Für Dresden und Vororte monatlich 50 Pf., mit Witzblatt 60 Pf. Für Oesterreich-Ungarn vierteljährl. Fl. 2.16, resp. 1.80. Deutsche Preisliste Nr. 5000, Oesterreich Nr. 2500.

Berliner Redactions-Bureau: Leipzigerstraße 31/32, Ecke der Friedrichstraße, gegenüber dem Equitable-Gebäude.

Wilsdruffer-Strasse 24 (gegenüber Hôtel de France). Wiener Schuhwaarenlager Emil Pitsch Prager-Strasse 39 (im Europäischen Hof). Alleinige Niederlage von Otto Herz & Co. in Frankfurt a. M. 6788

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

Billigstes Post-Abonnement!

Nur **1 Mark**

kosten die „Neuesten Nachrichten" im **Post-Abonnement** bei allen Postanstalten für die Monate

August und September

mit Witzblatt „Dresdner Fliegende Blätter" **Mark 1,27;** für **Dresden und Vororte monatlich 50 Pf.** (ohne Witzblatt) **frei ins Haus.**

Neu eintretende Abonnenten erhalten die Zeitung bis Ende Juli sowie den Anfang des laufenden hochinteressanten Romans **„Die schöne Excellenz" kostenlos.**

Der Rechtsschutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

(Betrachtungen über die durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 geschaffene Rechtslage.)

Von einem praktischen Juristen.

V.
Quantitäts-Verschleierung.

Verschiedene Waaren werden nach alter Gewohnheit in einer bestimmten Aufmachung in den Verkehr gebracht und umfassen in dieser Aufmachung eine bestimmte Quantität. Doch haben sich auf diesem Gebiet im Laufe der Zeit Mißbräuche gebildet, indem nämlich Waaren zwar in der hergebrachten Aufmachung, aber doch mit Verringerung der Quantität in den Handel gebracht werden. Diese Verringerungen sind geringfügig und für das Publikum schwer wahrnehmbar; immer aber liegt in einem solchen Verfahren ein Nachtheil erstens für den Käufer, der für denselben Preis weniger bekommt, als er glaubt und als ihm zusteht, und zweitens ein Nachtheil für die solide Concurrenz, welche die hergebrachte Quantität gewissenhaft innehält. Ganz besonders verwerflich erscheinen derartige Verschleierungen der Quantität, wenn sich mit ihnen der Anschein der Preisermäßigung verbindet. In diesem Falle steigert sich die Täuschung des Publikums vermöge des durch den unwahren Schein geschaffenen Anreizes zum Kauf und es steigert sich auch die Schädigung der soliden Concurrenz, der das Publikum durch solche Lockmittel unlauterer Art abspenstig gemacht wird.

Die Motive des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb heben hervor, daß solcher Mißbrauch namentlich im Handel mit Garnen hervorgetreten ist. Der Handel mit Wolle und Baumwolle, mit Strickgarn und Zephyrgarn wird nämlich zwar allgemein nach dem Gewicht betrieben, doch wird die Waare nicht im einzelnen Falle zugewogen, sondern in kleine Theile, Strähne von bestimmtem Gewicht gebunden, zum Verkauf bereitgehalten. In der Regel wird nach dem Pfunde verkauft; kleinere Mengen werden in Zehntelpfunden (gleich 50 Gr.) feilgehalten. Es ist nun dahin gekommen, daß eine Reihe von Handeltreibenden ihren Umsatz dadurch zu verbessern gewußt haben, daß sie aus dem Pfunde nicht 10 Bunde, sondern 12 bis 14 Bunde herstellen und diese zu Preisen abgeben, bei denen das Publikum anscheinend besser fortkommt, als nach der alten Eintheilung. Es bedarf aber kaum des Hinweises, daß diese Art des Handels bei Verschleierung des Mindergewichtes der ausgebotenen Waare einen Wettbewerb unlauterer Art darstellt und das Publikum wie die Concurrenz schädigt. Gleiche oder ähnliche Mißbräuche sind auch im Handel mit anderen Waaren, z. B. Chocolade, Zucker, Bindfaden, Seife, Stearin-Kerzen und Stahlfedern wahrgenommen worden.

Die Agitation der Gewerbetreibenden gegen den unlauteren Wettbewerb hat sich auch gegen diese geschilderten, nicht ungefährlichen Mißbräuche der Quantitätsverschleierung gewendet, und die Reichsregierung hat nicht gezögert, in dem vorgelegten und jetzt in Geltung tretenden Gesetz Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen.

Danach können Anordnungen getroffen werden, nach denen bestimmte Waaren nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl der Mengen und des Gewichts feilgehalten werden dürfen oder mit der Angabe der Zahl der Mengen oder des Gewichts versehen sein müssen; Zuwiderhandlungen sollen strafbar sein. Solche Maßregeln konnten natürlich nicht den localen Polizeiverwaltungen überlassen werden, denen die vollständige Kenntniß aller gewerblichen Verhältnisse, die dabei vorausgesetzt werden muß, nicht zugemuthet werden kann. Auch steht hier wieder die Forderung einer gleichmäßigen Behandlung aller inländischen Gewerbetreibenden oben an und mit dieser gerechten Forderung würde es sich nicht vertragen, daß in dem einen Bezirk so, im anderen anders je nach dem verschiedenen Ermessen der Ortspolizeibehörde verfahren wird. Auch das Gesetz konnte solche Maßregeln von vornherein nicht treffen, denn der Kreis derjenigen Gewerbe, welche vor dem geschilderten Mißbrauch zu hüten sind, steht nicht ein für alle Mal fest und verändert sich im Laufe der Zeit derart, daß nach den jeweiligen Verhältnissen die Ausscheidung oder Einfügung bestimmter Waarengattungen in den polizeilichen Schutz erfolgen muß. Alle diese Erwägungen haben dazu geführt, daß die Festsetzung der polizeilichen Maßregeln gegen Quantitätsverschleierung für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs dem Bundesrath anheim gegeben worden ist, welcher seine diesfallsigen Verordnungen durch das „Reichsgesetzblatt" veröffentlicht, aber gehalten ist, dieselben dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die vom Bundesrath publicirte Verordnung erlangt durch ihre Veröffentlichung Gesetzeskraft und kann nicht durch einseitigen Beschluß des Reichstages beseitigt werden.

Indem nun das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb den Erlaß polizeilicher Verordnungen gegen Quantitätsverschleierungen dem Bundesrath zugesteht, hat es doch die Grenze solcher Verordnungen deutlich umschrieben. Danach kann von den Verordnungen des Bundesrathes nur noch der Detail-Handel betroffen werden, während im Engros-Handel die Controle nach wie vor dem Gewerbetreibenden selbst überlassen bleibt. Auch können die beschränkenden Verordnungen nichts Anderes enthalten, als die Vorschreibung bestimmter Einheiten über Zahl, Länge und Gewicht oder die Vorschreibung einer entsprechenden Angabe auf der Waare oder ihrer Aufmachung. Es könnte also für den Handel mit Nähnadeln der Brief mit 25 Stück oder für den Einzelhandel mit Garn die Einheit von 50 Gramm eingeführt werden. Die polizeilichen Beschränkungen können auch immer nur für den gewerbsmäßigen Verkauf gelten, niemals für einen gelegentlichen privaten Verkauf. Dagegen ist in der Auswahl der Waarengattungen dem Bundesrath freier Spielraum gelassen, damit den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs auf seinen einzelnen Gebieten Rechnung getragen werden kann.

Während der Regierungsentwurf keinerlei Art von Waaren ausgeschlossen und kurzweg von Mengeneinheiten gesprochen hatte, wurden nach dem Beschlusse der Reichstagscommission die Hohlmaße aus dem Bereiche der Vorschriften gegen Quantitätsverschleierung ausgeschlossen. Es werden daher Waaren, welche nur in Hohlmaßen zum Verkauf gelangen, nicht von den Vorschriften des Bundesrathes betroffen werden können. Unrichtig ist es aber, hieraus — wie gelegentlich geschehen — zu schließen, daß alle Flüssigkeiten den beschränkten Vorschriften entzogen seien. Dies ist durchaus nicht der Fall, denn nicht alle Flüssigkeiten werden nach Hohlmaß gehandelt. Zahlreiche Flüssigkeiten gelangen vielmehr nach dem Gewicht zum Verkauf, und in Ansehung dieser Verkaufsart sind beschränkende Bestimmungen des geschilderten Inhalts gesetzlich zugelassen. Nach alledem ist der Verkauf von Wein in Flaschen oder Fässern von dem Schutze gegen Quantitätsverschleierung befreit; alle Versuche, ihn in diesen Schutz einzubeziehen, sind bei den parlamentarischen Verhandlungen gescheitert. Anders steht es mit dem Einzelverkauf von Bier in Flaschen. Hier kann vorgeschrieben werden, daß die Behältnisse mit der Angabe des Inhaltes zu versehen sind. Da diese Vorschriften den Zweck verfolgen, das Publikum gegen Quantitätsverschleierung und die Concurrenz gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen, nicht aber den Handel durch Vorschriften zu beengen, deren genaue Befolgung mit großen Schwierigkeiten und Opfern verknüpft sein würde, so hat das Gesetz angeordnet, daß hinsichtlich des Bierhandels derartige Verordnungen nur unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen erlassen werden dürfen. Geringfügige Ungenauigkeiten, bei denen eine Ueberschreitung der bekannt gemachten angemessenen Fehlergrenzen nicht stattfindet, können niemals gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen.

Dem polizeilichen Charakter dieser Vorschriften entsprechend, werden Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit des Gesetzes vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Eines Strafantrags bedarf es nicht. Die zur Strafverfolgung berufenen Behörden gehen vor, sobald sie von der Contravention Kenntniß erhalten.

Die Quantitätsverschleierung kann nun, worauf hier noch hinzuweisen ist, sehr leicht in den Thatbestand der unlauteren Reclame übergehen. Wenn z. B. für Garne die Gewichtseinheit von 50 Gramm vorgeschrieben werden sollte, und wenn dann ein Gewerbetreibender in öffentlichen Anzeigen den Verkauf von 10 derartigen Strähnen zu scheinbar billigem Preise ankündigte, so würde er, falls die Strähnen nicht das vorschriftsmäßige Gewicht haben, nicht blos der Quantitätsverschleierung, sondern auch der unlauteren Reclame schuldig und nach dem schwereren Strafgesetz zu beurtheilen sein.

Nach alledem ergiebt sich, daß das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, soweit es sich gegen Quantitätsverschleierungen richtet, seine praktische Bedeutung für den Detail-Handel nicht unmittelbar bei seinem Inkrafttreten erlangt, und daß es wesentlich darauf ankommen wird, welchen Gebrauch der Bundesrath von der ihm gesetzlich verliehenen Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen machen wird. Sobald solche Verordnungen im „Reichsgesetzblatt" zur Publikation gelangt sind, werden wir nicht verfehlen, unsere Leser von dem wesentlichen Inhalt derselben in Kenntniß zu setzen.

Dr. S.

Ein neuer Colonial-Skandal.

* Der Fall Friedrich Schröder gestaltet sich immer ungünstiger für den verhafteten Beamten der Deutsch-ostafrikanischen Plantagen-Gesellschaft. Wir hatten bisher Anstand genommen, uns zu den Anklagen gegen Schröder zu äußern, weil wir erst die Bestätigung der ersten Nachricht abwarten wollten, aber in den letzten Stunden ist das Charakterbild Schröders von den verschiedensten Seiten so vervollständigt worden, daß jeder Zweifel schwinden und man ihn der ihm zur Last gelegten Schandthaten allerdings für fähig halten muß. Nach Mittheilungen der „Kölnischen Zeitung" ist er schon zur Zeit Sodens brutaler Handlungen beschuldigt worden und entging der Ausweisung nur dadurch, daß ihn sein Bruder, der Director der Deutsch-ostafrikanischen Plantagen-Gesellschaft, Dr. Schröder-Poggelow für einige Zeit abberief. In der „Berliner Volkszeitung" erzählt ein ehemaliger Beamter der Gesellschaft, daß Schröder die Neger auf der Plantage Lewa, auch Frauen, in brutalster Weise geschlagen habe; er findet es unbegreiflich, daß sein „wüstes Treiben" so lange ungestraft geduldet werden konnte. Der „Berliner Localanzeiger" erfährt, daß Schröder, ein leicht zu Jähzorn geneigter Mann, sich schon in Sumatra Mißhandlungen von Arbeitern zu schulden kommen ließ, weshalb er die Insel verlassen mußte. Jetzt ist er verhaftet worden, weil er zwei eingeborene Arbeiter zu Tode geprügelt und ein junges Negermädchen vergewaltigt hat.

Einem Vertreter von „Louis Hirschs Telegraphen-Bureau" wird von einem mit den Verhältnissen in Deutsch-Ostafrika genau ver-

Kunst und Wissenschaft.

* **Gedenktafel für Mittwoch den 29. Juli.** Simon Dach, Dichter, geb. in Memel. — 1830. Revolution in Paris (seit 27./7.). — 1832. H. Rochefort, französischer Politiker, geb. in Paris. — 1833. W. Wilberforce, Sklaven-Abolitionist, gest. in Chelsea. — 1856. Rob. Schumann, Componist, gest. in Endenich.

* **Residenztheater.** „Liebelei" mit Frau Margarethe Körner als Gast erzielt allabendlich gut besetzte Häuser. Der schätzenswerthe Gast hat sich im Fluge die Sympathien des Publikums errungen. Leider kann die Dame anderweitiger Verpflichtungen wegen nur noch einmal in „Liebelei" und „A Tempo" spielen. Bei dem außerordentlichen Erfolg des Schauspieles „Liebelei" wollen wir nicht verabsäumen, auf dieses interessante Gastspiel ganz besonders hinzuweisen. Sonntag Nachmittag gelangt vielfachen Wünschen entsprechend Sudermanns „Heimath" zur Aufführung. Der Anfang der Vorstellung ist ausnahmsweise auf 8½ Uhr festgesetzt.

* **Morgen Mittwoch den 29. Juli** findet im „Albertschlößchen" zu Radebeul ein Künstlerconcert statt unter Mitwirkung von Herrn großherzogl. badenschen Hofopernsänger Adolf Dreßler aus Karlsruhe, Herrn Opernsänger Saurin vom Stadttheater zu Danzig, Herrn Kammermusiker Heimann und Frau Kuzzer-Balachy, Concertsängerin, beide von hier. Herr Dreßler zeichnete sich aus in den Rollen des Königs in „Lohengrin", des Sarastro in der „Zauberflöte" u. A. m., unter Mottls Direction vor Sr. Majestät dem deutschen Kaiser. Der Beginn ist auf ½8 Uhr festgesetzt. Züge nach Radebeul: 6,10 und [illegible]58 Uhr, desgleichen Rückfahrtsgelegenheit.

* **Der bekannte Schriftsteller Karl Böttcher** hat von Hamburg aus mit dem Dampfer „Herzog" seine feuilletonistische Studienreise „Rund um Afrika" angetreten. Dabei gedenkt er Transvaal, den Orange-Freistaat, Capland — all' jenen Ländern, welche jetzt im Vordergrund des politischen Interesses stehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir erwähnten schon vor Beginn dieses Quartals, daß diese Afrikabriefe auch in den „Neuesten Nachrichten" zum Abdruck gelangen werden.

* **Ueber die Lebensschicksale und den künstlerischen Entwicklungsgang Thomas Koschats** giebt ein verdienstliches Schriftchen (Verlag von Max Hesse-Leipzig. Preis 50 Pf.) unseres Musikreferenten, Herrn Otto Schmid, Aufschluß. Angesichts der Popularität, deren sich der lebensfrohe Sohn des Kärntnerlandes hier, wie allerwärts, wo sein Sang ein offenes Herz findet, erfreut, dürfte ein Hinweis auf dasselbe gerade jetzt, da der „Dichter-Componist" wieder in unserer Stadt weilt, am Platze sein.

* **Der Geschichtsmaler Professor August Hopfgarten** ist, 90 Jahre alt, in Berlin gestorben. Hopfgarten ist am 17. März 1807 in Berlin geboren, bildete sich in der dortigen Akademie aus. Er war 18 Jahre alt, als eins seiner Bilder einen Preis davontrug; darauf hielt er sich 5 Jahre in Italien auf. Ein Theil der Fresken in der Berliner Schloß-Capelle und des Museums, in der herzoglichen Grab-Capelle in Wiesbaden rühren von ihm her. Bekannt und vielfach reproducirt sind seine durch saubere Technik ausgezeichneten Gemälde: „Mädchen, Schwäne fütternd", „Boas und Ruth", „Tasso und Leonore", „Rosen der heiligen Elisabeth".

* **Carl Seffners König-Albert-Büste im Leipziger Museum.** Wieder einmal hat die Stadt Leipzig einer Ehrenpflicht Genüge leisten und ein Werk von der Hand eines ihrer hervorragendsten Künstlersöhne ihrer öffentlichen Kunstsammlung einverleiben können. Mit der herrlichen Marmorbüste unseres greisen Sachsenkönigs ist jetzt ein durchaus originales und seines Schöpfers wahrhaft würdiges Werk Carl Seffners in der „Tribuna" des Leipziger Museums zur Aufstellung gelangt. Seffner scheint mit seiner König-Albert-Büste den letzten Schritt zur künstlerischen Vollkommenheit der Bildnißkunst gethan zu haben — zur individuell-künstlerischen Monumentalität. Denn aus diesem Werke spricht zu uns nicht nur treueste Lebenswahrheit in der Erfassung und Wiedergabe der ganzen körperlichen und geistigen Persönlichkeit seines Modells, in ihm scheint uns bei aller natürlichen Schlichtheit und Objectivität der Auffassung jenes unbestimmbare Etwas zu leben, das jedes wahrhaft, das heißt innerlich große Kunstwerk über die bloße Naturcopie hinaushebt und ihm den Persönlichkeitsstempel seines Schöpfers aufprägt. Der Hauptgrund der monumentalen Wirkung dieser wunderbaren Büste mag in dem Umstande zu suchen sein, daß wir hier einmal ein vollkommen eigenhändiges Marmorwerk Seffners vor uns haben, also ein Werk, das den echten Marmorstil mit des Künstlers eigener freier Meisterhandschrift vor Augen führt. Seffner hat hier nicht, wie die meisten heutigen Künstler verfahren und wie auch er selbst ja früher zu thun pflegte, seine Portraitbüste erst im Thonmodell vollendet, um dieses fertige Modell dann einfach in Marmor zu copiren oder copiren zu lassen, sondern er hat die Büste zunächst nur in weichem Material skizzirt und hat dann das Werk direct nach dem Naturmodell, also vor den Augen Sr. Majestät des Königs selbst, eigenhändig aus dem ihm von Max Klingers Freundeshand geschenkten, nach jener Skizze vorher nur im Groben ausgehauenen parischen Marmorblock herausgearbeitet und vollendet. Im Gegensatz zu dem bis auf die feinsten Linienführungen sorgfältigst, dabei aber in freiester Technik, durchmodellirten Antlitz des Königs hat er alles Nebensächliche, so namentlich die Gewandung der Büste, mit größtmöglicher Breite behandelt. Schließlich hat er dem edlen Marmor eine den betreffenden Partien des Körpers oder des Gewandes entsprechende, äußerst zarte farbige Tonung verliehen, aus welcher das lichte Weiß des greisen Haupthaares unseres Königs sich mit besonders wunderbarer Wirkung abhebt. Bezüglich des Totaleindruckes des herrlichen Werkes kann man nur nochmals wiederholen, daß er ein wahrhaft monumentaler ist, und daß unser Seffner sich damit wohl als einer der bedeutendsten deutschen Bildnißplastiker, ja, als ein würdiger Nachfolger des jüngst verstorbenen Wiener Meisters der Portraitbildnerei, Victor Tilgners documentirt hat, so daß seine Königsbüste in der That würdig erscheint an der Seite des in seiner wieder ganz anders gearteten Größe congenialen König-Albert-Portraits Franz v. Lenbachs und damit inmitten der stolzen fünf Leipziger Bildnißwerke dieses größten deutschen Monumentalbildnißmalers einen Ehrenplatz einzunehmen.

Jy.

* **Im morgigen Novitäten-Concert im Königl. Belvedere bringt** Musikdirector Trenkler mit seiner Capelle folgende Compositionen zur Aufführung: 1. Ouverture z. Op. „Der erste Glückstag" v. Auber. 2. Parfum-Walzer (1. Mal) v. Ziehrer. 3. Tanz der Frauen, 1. Ballet a. „Rienzi" v. Wagner. 4. Nebelbilder, Fantasie v. Lumbye. 5. Ouverture zu „Abu Hassan" v. Weber. 6. Spring Flowers, Walzer (1. Mal) v. Fahrbach. 7. Buren-Marsch (1. Mal) v. Weiß. 8. Fantasie v. Conradi a. d. Op. „Die Afrikanerin" v. Meyerbeer. 9. Vorspiel zum musikalischen Märchen „Der Rubin" v. d'Albert. 10. Heißes Blut, Walzer (1. Mal) v. Schenk. 11. Scene de Ballet, Fantasie für Violine-Solo v. Beriot. 12. Hochzeits-Hofball-Polonaise v. A. Trenkler.

Aus dem Sportleben.

Nürnberger Schachturnier. In der 7. Runde siegte Pillsbury gegen Marco, Maroczy gegen Albin, Schallopp gegen Porges, Walbrodt gegen Winawer, Tarrasch gegen Teichmann, Steinitz gegen Blackburne, Tschigorin gegen Charousek, Showalter gegen Janowski. Remis-Partien: Schiffers-Schlechter. Nach Beendigung der 7. Runde stellt sich das Facit folgendermaßen: Lasker 5, Janowski 4½, Steinitz 5½, Walbrodt 5½, Blackburne 4, Tarrasch 5, Tschigorin 5, Schlechter 4, Schiffers 3½, Maroczy 4, Albin 2½, Marco 2½, Winawer 2½, Charousek 3, Pillsbury 1, Schallopp 2, Porges ½, Showalter 1½, Teichmann ½, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß Charousek, Maroczy, Pillsbury, Porges, Teichmann, Tschigorin und Lasker eine Partie weniger gespielt haben als die Anderen, da ja wegen der ungeraden Zahl der Theilnehmer täglich ein Spieler frei bleibt.

In Kopenhagen [illegible] der deutsche Traberhengst Young Mac [illegible] zu einem Siege.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id490221629-18960729/1